

Statuten von Kurvenkratzer - InfluCancer

Verein zur Förderung des (öffentlichen) Umganges und der verbesserten Herangehensweise an die Krankheit Krebs

Präambel:

Allein in Österreich erkranken jährlich rund 39.000 Personen an Krebs. Ende 2014 leben bei uns lt. Statistik Austria 330.492 Menschen mit Krebsdiagnose. Jede/r Dritte ist einmal im Leben direkt (PatientIn) oder indirekt (Angehörige) betroffen. Neben der medizinischen Behandlung sind diese Menschen täglich mit den emotionalen Ebenen der Diagnose beschäftigt. „Was tun, wenn...?“, „Wie kann ich helfen?“, „Wovor muss ich gewarnt sein?“, „Was mache ich als nächstes?“, „Was entsteht Gutes?“ Gemeinsam mit KooperationspartnerInnen versuchen wir praktische, aus dem Leben gegriffene Antworten darauf zu liefern und bieten Unterstützung für PatientInnen, Angehörige und medizinisches Personal.

§ 1: Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kurvenkratzer - InfluCancer – Verein zur Förderung des (öffentlichen) Umganges und der verbesserten Herangehensweise an die Krankheit Krebs.“
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
4. Das Vereinsjahr läuft vom 1. September bis zum 31. August des folgenden Kalenderjahres.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

1. Die Förderung des (öffentlichen) Umganges und der verbesserten Herangehensweise an die Krankheit Krebs.
2. Die Produktion von Video- und Bildmaterial, das die unterschiedliche Herangehensweise und den Umgang an das Thema Krebs verständlicher und zugänglicher macht und Krebs in der Öffentlichkeit thematisiert.
3. Die Aufklärung der Öffentlichkeit über das Tabuthema Krebs und das Schärfen des Bewusstseins für die Krankheit.
4. Die gesellschaftliche Integration von Krebspatienten und deren Angehörigen.
5. Die Unterstützung von KrebspatientInnen und deren Angehörigen im Hinblick auf eine positive Lebenshaltung und der Liebe zum Leben.

6. Die Förderung der Freundschaft, Zusammenarbeit, Toleranz, der nationalen und internationalen Verständigung aller vorhandenen Krebsprojekte und Vereine mit ähnlichen Vereinszwecken und die Kontaktpflege mit diesen Vereinen untereinander.
7. Die Förderung ethischer Grundsätze im beruflichen und gesellschaftlichen Leben;
8. Der Verein ist gemeinnützig und mildtätig im Sinne der Bundesabgabenordnung und ist nicht auf finanziellen Gewinn gerichtet.
9. Darüber hinaus ist der Verein unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in diesem Punkt genannten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

1. Als ideelle Mittel dienen:
 - Video-Interviews, Bildbeiträge, Artikel und sonstige Texte, Social Media Kanäle und Website
 - Vorträge, Kongresse, Diskussionsabende und Versammlungen, die vor allem zum direkten Austausch sowie zur Vernetzung von Betroffenen beitragen soll
 - Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen und anderen Patientenorganisationen
 - Kampagnen und mediale Aufbereitung des Themas zur Bewusstseinsbildung und Sichtbarmachung
2. Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge (und ggfls. Beitrittsgebühren) der Mitglieder
 - Erträge aus Veranstaltungen und Sammlungen, (Medien)-Kampagnen, Spenden, Sponsoren, Kooperationen, sonstige Geld- und Sachzuwendungen.

§ 4: Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind stille Unterstützer des Vereins.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die dazu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder können physische Personen und juristische Personen (z.B. Unternehmen, Institutionen und Vereine) werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

2. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
3. Jedes Mitglied kann gegen die Aufnahme des ausgeschriebenen Gastes binnen 14 Tagen ab dem der Ausschreibung folgenden Meeting schriftlich einen begründeten Einspruch an den Vorstand richten. Werden fristgerecht ein oder mehrere begründete Einsprüche an den Vorstand gerichtet, so hat eine Aussprache zwischen den Mitgliedern, die Einspruch erhoben haben, und dem Präsidium zu erfolgen.
4. Sollte sich nach der einmaligen Aussprache mehr als eine an der Aussprache beteiligte Person gegen die Aufnahme aussprechen, gelten die Kandidaten als abgelehnt. Ist dies nicht der Fall, so hat die Präsidentin die Aufnahme anlässlich eines der nächsten Meetings durchzuführen.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Präsidentin nach Beratung und Beschlussfassung durch den Vorstand.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Verzicht, Aberkennung oder Tod (bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit).
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Austritt wird mit Ablauf des Vereinsjahres (das ist der 31. August eines jeden Kalenderjahres) schlagend.
Bis dahin wird der Mitgliedsbeitrag weiter gezahlt.
Der Austritt muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet (nach 31.07.), so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann die Streichung eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden.
Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig.
Bis zu derselben ruhen die Mitgliedsrechte.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand aus den in Punkt 4 genannten Gründen beschlossen und verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen und internen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und etwaige Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
2. Den ordentlichen Mitgliedern stehen das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, aktiv die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
5. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
6. Eine Karenzierung der Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Dieser ist daraufhin berechtigt, den Mitgliedsbeitrag individuell zu reduzieren.
7. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
8. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
9. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

§ 8: Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, zwei Rechnungsprüfer, das Schiedsgericht und der Vorstand, bestehend aus

- **Präsident/in**
- **Vizepräsident/in**
- **Sekretär/in**
- **Kassier/in**

Dem Vorstand arbeiten folgende Positionen (wenn besetzt) zu:

- Videobeauftragte/r
- Kommunikations-Beauftragte/r
- Mitgliederkoordinator/in
- Eventkoordinator/in
- PR-Beauftragte/r
- Datenschutzbeauftragte/r

Diese sind aber nicht Teil des Vorstandes.

§ 9: Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt.
2. Die Generalversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern.
3. Sowohl zu den ordentlichen, als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Generalversammlungstermin vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Der Vorstand hat alljährlich bis zum 31. August jeden Jahres eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen.
5. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründetem Antrag der Rechnungsprüfer oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen drei Monaten nach Beschlussfassung bzw. nach Einlangen des Antrags beim Vorstand stattzufinden. Weiters ist die Präsidentin zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder diese schriftlich beantragt hat.
6. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
7. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
8. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied auf dem Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
10. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zum Zeitpunkt des angesetzten Sitzungsbeginnes wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, dann ist die Generalversammlung um eine halbe Stunde zu verschieben und ist diese sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
11. Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen von Kurvenkratzer - InfluCancer oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
12. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin, im Fall ihrer Verhinderung die Vizepräsidentin. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag; Die Erledigung von Anfragen und Anträgen.
2. Die Festlegung des Arbeitsprogramms und der Richtlinien für die Tätigkeit von Kurvenkratzer – InfluCancer.

3. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
4. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
5. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
6. Entlastung des Vorstands;
7. Die Genehmigung des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr.
8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
9. Die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
10. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
11. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
12. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
13. Die endgültige Entscheidung über eine Berufung eines Mitgliedes gegen einen Spruch des Schiedsgerichtes oder gegen einen Beschluss des Vorstandes.

§ 11: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar aus Präsident, -in, Vizepräsident, -in, Sekretär, -in und Kassier, -in.
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Funktionsdauer der Präsidentin beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
3. Die Wahl des Vorstandes für das folgende Vereinsjahr erfolgt in der Generalversammlung, die spätestens im August des laufenden Clubjahres stattzufinden hat. Sie erfolgt in geheimer und persönlicher Abstimmung auf Grund von Wahlvorschlägen. Jeder Wahlvorschlag ist zwei Wochen vor der Generalversammlung allen ordentlichen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
4. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
5. Der Vorstand wird von Präsident, -in, bei deren Verhinderung von der Vizepräsident, -in schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der/die Präsident, -in, bei deren Verhinderung der/die Vizepräsident, -in. Ist auch diese, -r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

7. Beschlüsse über die Streichung und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern hat der Vorstand einstimmig zu fassen.
8. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes endet durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Rücktrittserklärung an den Vorstand, durch Enthebung durch die Generalversammlung und durch Tod. Der gesamte Vorstand kann jederzeit durch die Generalversammlung enthoben werden.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Vorstand hat das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes ist die Rücktrittserklärung an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
3. Die Koordinierung der jährlichen Wahlvorschläge.
4. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
5. Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
6. Leitung der Generalversammlung und Festsetzung der Tagesordnung der Generalversammlung.
7. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
8. Verwaltung des Vereinsvermögens;
9. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
10. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
11. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern, sowie die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. **Der / die Präsident,-in** führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist die höchste Vereinsfunktionärin. Als Präsident,-in kann nur gewählt werden, wer mindestens 1 Jahr dem Vereinsvorstand in anderer Funktion angehört hat. Ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch für Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig

Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2. **Der / die Vizepräsident,-in** ist der / die Vertreter,-in der Präsident,-in in allen Aufgaben bei Verhinderung der Präsident,-in.
3. **Der / die Sekretär,-in** hat der / die Präsident,-in (bzw. Vizepräsident,-in) bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Meetings, der Generalversammlung und des Vorstandes.
4. **Der / die Kassier,-in** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich, indem er/sie unter anderem über die Einnahmen und Ausgaben laufend Buch führt. Er/sie hat am Ende des Vereinsjahres einen Jahresrechnungsabschluss vorzulegen, der von zwei Rechnungsprüfern geprüft und in Ordnung befunden sein muss, bevor die Generalversammlung dem Vorstand die Entlastung erteilen kann.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind von der Sekretärin zu unterfertigen. Einladungen zu Generalversammlungen und außerordentlichen Generalversammlungen sind von der Präsidentin oder der Sekretärin zu unterfertigen. Urkunden, die Geldangelegenheiten betreffen, sind bis 1.000 Euro von der Kassierin oder der Präsidentin zu unterfertigen. Höhere Summen sind für die Kassierin nur in Absprache mit der Präsidentin zu unterfertigen. Den Verein verpflichtende Urkunden sind von der Präsidentin und der Sekretärin zu unterfertigen.

§ 14: Die Rechnungsprüfer,-innen

1. Die zwei Rechnungsprüfer,-innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfer,-innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, die statutengemäße Verwendung der Mittel und die Überprüfung des Jahresrechnungsabschlusses. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 15: Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine Vorsitzende des Schiedsgerichtes aus den verbleibenden aktiven Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit

Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und unter Einhaltung der in Österreich gültigen Rechtsgrundsätze. Es trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller Schiedsgerichtsmitglieder. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes an die Generalversammlung, welche dann endgültig zu entscheiden hat, ist möglich.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelstimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat auch, insofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Der Liquidator hat dafür Sorge zu tragen, dass bei einer Auflösung der Organisation die frei werdenden finanziellen Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden.

Wien, am 10.09.2020

Martina Hagspiel

PRÄSIDENTIN

Sascha Wostry

SEKRETÄR